Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1963	Ausgegeben zu Wiesbaden am 2. August 1963	Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
18. 7. 63	Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung	109
—	Berichtigung	110

Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung

Vom 18. Juli 1963

Auf Grund des § 137 der Hessischen Disziplinarordnung vom 21. März 1962 (GVBl. S. 145) wird verordnet:

§ 1

(1) Disziplinarvorgänge sind in Beiakten zu den Personalakten zu führen. Sie bleiben Bestandteile der Personalakten, solange sie nicht gemäß § 6 entfernt sind. Für jeden Disziplinarvorgang ist eine besondere Beiakte anzulegen.

(2) Über die Beiakten, die Anzahl der in ihnen enthaltenen Blätter und die Art des Disziplinarvergehens ist ein Verzeichnis anzufertigen und zu der ersten Beiakte zu nehmen. Nach Entfernung einer Beiakte (§ 6) ist ein neues Verzeichnis anzufertigen, das keine Hinweise auf die entfernten Vorgänge enthalten darf.

§ 2

Bei der Behörde, die die Personalakten führt, ist für jeden der Tilgung nach diesen Vorschriften unterliegenden Vorgang eine Karteikarte anzulegen. Im Falle der Tilgung ist die Karteikarte zu vernichten.

§ 3

In Beurteilungen und in allen anderen Vorgängen der Personalakten des Beamten sollen Hinweise auf Disziplinarstrafen, die der Tilgung unterliegen, nicht aufgenommen werden. Erscheint ein Hinweis wegen der sich aus dem Dienstvergehen ergebenden Rückschlüsse auf Charakter und Gesamtverhalten des Beamten geboten, so ist nicht die Strafe, sondern nur das ihr zugrunde liegende Verhalten des Beamten zu kennzeichnen.

§ 4

Die Frist von drei Jahren beginnt im Falle der Bestrafung durch ein Disziplinargericht mit der Rechtskraft des Urteils, im Falle der Bestrafung durch Disziplinarverfügung, sobald diese für den Beamten unanfechtbar geworden ist. Hebt der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde die Disziplinarverfügung auf und verhängt erneut eine Disziplinarstrafe (§ 28 Abs. 2 HDO), so beginnt die Frist, sobald die neue Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist.

§ 5

(1) Wird der Beamte innerhalb der Frist von drei Jahren (§ 4) strafrechtlich oder disziplinar bestraft oder wird auf eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art gegen ihn erkannt, so beginnt die Frist von drei Jahren von der Rechtskraft der Entscheidung ab erneut zu laufen.

(2) Vor der Tilgung einer Disziplinarstrafe ist eine Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

§ 6

Alle Vorgänge, die die zu tilgende Disziplinarstrafe betreffen, sind nach Ablauf der Frist von drei Jahren (§ 4) aus den Personalakten zu entfernen. Waren sie nach § 1 in einer Beiakte zusammengefaßt, so sind die gesamte Beiakte und das Verzeichnis (§ 1 Abs. 2) zu entfernen. An Stelle früher entstandener Disziplinarvorgänge, die nicht in einer Beiakte zusammengefaßt worden sind, ist ein Leerblatt in die Personalakte einzufügen. Darauf ist zu vermerken:

„Blatt (Angabe der Blatt-Nr.) entfernt.

Ort/Datum Unterschrift."

Der Vermerk ist vom Leiter der Behörde oder einem von ihm hierzu besonders ermächtigten Beamten zu unterschreiben.

§ 7

Die Tilgung ist von Amts wegen vorzunehmen und dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Der Entwurf der Mitteilung ist entsprechend § 8 zu behandeln.

§ 8

(1) Die nach § 6 entfernten Vorgänge sind zu vernichten.

(2) Auf Antrag des Beamten sind die entfernten Disziplinarvorgänge in besonderen Sammelakten aufzubewahren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung (§ 7) zu stellen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat der Leiter der Behörde, bei der die entfernten Vorgänge entstanden sind, dem Beamten die Einsichtnahme zu gestatten.

§ 9

Hinweise auf getilgte Disziplinarstrafen in Personalbogen, Beurteilungen, Formblättern für Ernennungs- und Beförderungsvorschläge und an anderen Stellen der Personalakten erhalten den Vermerk:

„Getilgt nach § 110 HDO.
Datum Unterschrift."

§ 10

Ist dem Beamten eine mißbilligende Äußerung (§ 5 Abs. 3 HDO) schriftlich mitgeteilt oder ist eine solche Maßnahme aktenkundig gemacht worden, so ist entsprechend §§ 1, 3, 5 Abs. 2 und §§ 6 bis 9 zu verfahren.

§ 11

Die entstandenen Vorgänge sind sofort aus den Personalakten zu entfernen, wenn

1. Vorermittlungen nach §§ 23 und 24 HDO endgültig eingestellt worden sind,
2. die Disziplinarverfügung durch den nächsthöheren Dienstvorgesetzten aufgehoben worden ist, ohne daß erneut eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist,
3. die Disziplinarverfügung durch Entscheidung eines Disziplinargerichts aufgehoben worden ist (§§ 27 Abs. 4 und 28 Abs. 1 HDO), ohne daß erneut eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist,
4. die Disziplinarverfügung durch den höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde innerhalb von drei Monaten aufgehoben worden ist, ohne daß erneut eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist (§ 28 Abs. 2 HDO),
5. das förmliche Disziplinarverfahren endgültig eingestellt worden ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 und 4, Abs. 5 HDO),
6. der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

§§ 1 und 3, § 6 Satz 2 bis 5 und §§ 7 bis 9 gelten entsprechend.

§ 12

Vorgänge über gerichtliche Strafen oder strafrechtliche Maßnahmen anderer Art des Beamten sind aus den Personalakten zu entfernen, wenn die Strafe im Strafregister getilgt ist, es sei denn, daß wegen der der Strafe zugrunde liegenden Tat eine höhere Disziplinarstrafe als Geldbuße verhängt worden ist. Ist die Strafe nicht im Strafregister vermerkt, so ist die Tilgung drei Jahre nach Rechtskraft vorzunehmen. Im übrigen sind §§ 1, 5 Abs. 2 und §§ 6 bis 9, im Falle des Satzes 2 auch § 5 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Endet das Beamtenverhältnis, bevor die Voraussetzungen für die Entfernung der Vorgänge aus der Personalakte des Beamten erfüllt sind, so findet eine Tilgung von Amts wegen nicht mehr statt. Die Vorgänge sind jedoch auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 6 bis 12 zu entfernen. Der Nachweis einwandfreier Führung (§ 5) kann durch ein polizeiliches Führungszeugnis erbracht werden.

§ 14

Für Disziplinarvorgänge und sonstige Vorgänge im Sinne dieser Verordnung über Angestellte gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13 entsprechend.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1963

Der Hessische Minister
des Innern
I. V. Hemsath

Berichtigung

Betreff: Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 97)

In der Anlage 2 S. 100 ist bei Bes.Gruppe A 15 unter Fußnote 3 die Zahl „246.—" zu streichen und unter die Fußnote 2 zu setzen.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 17 kostet 20 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main). Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H., Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.